

§ 1 Name, Sitz

1.1 Der Verband wurde am 28.11.1971 in Bad Homburg gegründet und trägt den Namen Minigolf-sport Verband Rheinland/Pfalz e.V.
Im weiteren Verlauf kurz MRP genannt

1.2 Der Verband hat seinen Sitz in Bad Kreuznach und ist beim dortigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Zweck

2.1 Zweck des MRP ist:

- den Minigolfsport zu fördern und dafür die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat/Land, den übrigen Sportverbänden des In- und Auslandes und der Öffentlichkeit zu vertreten.
- den Spielverkehr zwischen allen Minigolfspielern zu gewährleisten und zu fördern.
- die Jugendarbeit im sportlichen und jugendpflegerischen Bereich zu fördern.
- die Bekämpfung jeder Form des Dopings und in enger Zusammenarbeit mit dem DMV für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des Deutschen Minigolfsport Verbandes.

§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit des MRP

3.1 Der MRP tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in Sportausübung und Sportgemeinschaft.

3.2 Der MRP anerkennt die Satzung des DMV dessen Mitglied er ist und die Satzung des Deutschen Sportbundes. Er fördert deren Grundsatzprogramme im Rahmen seiner Möglichkeiten.

3.3 Der MRP ist parteipolitisch neutral. Er räumt allen Rassen die gleichen Rechte ein. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

3.4 Der MRP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977, insbesondere durch die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

3.5 Der MRP ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.6 Mittel des MRP dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des MRP.

3.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des MRP fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.8 Bei Auflösung oder Aufhebung des MRP, oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an den Landessportbund Rheinland/Pfalz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3.9 Die Organe des MRP arbeiten ehrenamtlich

§ 4 Aufgaben

4.1 Der MRP erfüllt seine Aufgaben durch:

- Austausch der Erfahrung seiner Mitglieder
- Taugungen und Ausschussarbeit
- besondere Lehrgänge
- Erlass von Richtlinien, Ordnungen und Weisungen
- Unterrichtung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit
- Beschickung und Durchführung regionaler und nationaler Sportveranstaltungen
- die jährliche Veranstaltung von Landesmeisterschaften
- die Überwachung des Spielverkehrs
- oder durch ähnliche Tätigkeiten

4.2 Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel beschafft sich der MRP durch:

- Beiträge seiner Mitglieder
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Zuschüsse von Verbänden
- Beihilfen der öffentlichen Hand
- zweckgebundene Zuwendungen
- sowie Spenden und Gebühren

4.3 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung beschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1 Dem MRP gehören Minigolfvereine im Sinne des § 7 dieser Satzung als Mitglied an, ferner Ehrenmitglieder

5.2 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grund eines schriftlichen, rechtsverbindlich unterschriebenen Antrages an das Präsidium unter Beifügung der Satzung und dem Nachweis der Vereinsregistereintragung (Es genügt Nachweis, das die Eintragung beantragt ist). Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch das geschäftsführende Präsidium. Der Antrag kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Wird die Aufnahme vom Präsidium abgelehnt, entscheidet auf Antrag die nächste Generalversammlung endgültig.

5.3 Die Generalversammlung kann auf Antrag des Präsidiums Ehrenmitglieder ernennen, wenn sie sich um den Minigolfsport verdient gemacht haben.

5.4 Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Auflösung des Mitgliedvereins,
- durch freiwilligen Austritt.
- durch absinken der Mitgliederzahl unter 7 in zwei aufeinander folgenden Jahren (Ausnahme ist die Zahlung des geforderten DMV Beitrags)
- Durch Ausschluss oder den Tod.

Der Austritt eines Mitgliedvereins, muss von dessen obersten Organ beschlossen worden sein und ist dem Präsidium durch übersenden des Protokolls per Einschreiben zu Kenntnis zu bringen. Die Beitragspflicht erlischt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Mitglieder können ihre Mitgliedschaft unter Einhaltung der Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden.

5.5 Ausschließende Gründe sind insbesondere:

- Schwerwiegende Verstöße gegen die MRP Satzung bzw. die Interessen des MRP
- sowie gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Verbandsorgane,
- Rückstand mit der Beitragszahlung von mehr als zwölf Monaten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder / Vereine

6.1 Mitglieder haben das Recht ihre Angelegenheiten, soweit sie die Interessen anderer Mitglieder oder des MRP nicht beeinträchtigen, ideelle Unterstützung vom MRP zu beanspruchen und zu erhalten.

6.2 Jedes Mitglied besitzt in der Generalversammlung entsprechend der Anzahl seiner Vereinsmitglieder je angefangene 20 Mitglieder eine Stimme. Ehrenmitglieder können beratend an der Generalversammlung teilnehmen.

6.3. Das Stimmrecht der Mitglieder in der Generalversammlung wird durch Delegierte ausgeübt. Ein Delegierter kann das Stimmrecht von bis zu 10 Stimmen wahrnehmen . Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedes auf Delegierte eines anderen Mitgliedes ist ausgeschlossen.

6.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge und Abgaben zu entrichten.

6.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit den Grundsätzen und Beschlüssen des MRP entsprechen durchzuführen und sich für die gemeinsamen Interessen im Minigolfsport einzusetzen. Die Satzung des MRP ist für sie verbindlich.

6.6 Soweit der MRP zur Erfüllung seiner Aufgaben Ordnungen, Richtlinien und Weisungen erlässt, sind diese für alle Mitglieder verbindlich und treten gegebenenfalls an die Stelle der von ihnen erlassenen Vorschriften. Die Satzungen der Mitglieder dürfen nicht im Widerspruch zur MRP Satzung stehen.

6.7 Damit der MRP eine genaue Bestandserhebung durchführen kann, sind die Mitglieder/Vereine verpflichtet bis zum 31.12.eines jeden Jahres eine aktuelle Mitgliederliste an die Geschäftsstelle des MRP zu senden.

6.8 Die Mitglieder können ihre Rechte nur dann beanspruchen, wenn sie ihren Verpflichtungen termingerecht und vollständig nachgekommen sind.

§ 7 Gliederung

7.1 Der MRP gliedert seinen Spielbetrieb, entsprechend dem Abs. 7 der Satzung des DMV

7.2 Alle Veranstaltungen der Organisationseinheiten des Spielbetriebs einschließlich der Meisterschaften, stehen jedem spielberechtigten Minigolfsportler offen

Kein Sportler oder Verein darf gegen seinen Willen, einer Organisationseinheit des Spielbetriebs zugeordnet werden.

§ 8 Organe

8.1 Die Organe des MRP sind:

- die Generalversammlung
- das Geschäftsführende Präsidium
- das Gesamt Präsidium
- die Minigolfjugend Rheinland/Pfalz (MJRP)
- die ständigen Ausschüsse

§ 9 Generalversammlung

9.1 Die als Generalversammlung bezeichnete Mitgliederversammlung besteht aus:

- den von den Mitgliedern bestellten Delegierten,
- dem Gesamt-Präsidium

9.2 Die ordentliche Generalversammlung findet in jedem Jahr und zwar in der Regel zwischen dem 01. Februar und dem 01. April statt. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. ■ Das Präsidium kann beschließen, eine Mitgliederversammlung virtuell, ohne physische Präsenz der Delegierten abzuhalten, sofern hier ein wichtiger Grund vorliegt.

9.3 Der Präsident bestimmt den Tagungsort, Termin und Tagesordnung der Generalversammlung, sofern die vorausgegangene Generalversammlung hierüber keinen Beschluss gefasst hat.

9.4 Der Präsident beruft die Generalversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin ein. Die Frist der Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung kann bis auf 10 Tagen verkürzt werden.

9.5 Das Stimmrecht regelt sich gemäß § 6.2 und 6.3 der Satzung. Die Gesamt-Präsidiumsmitglieder haben je eine persönliche nicht übertragbare Stimme. Ein Gesamt-Präsidiumsmitglied kann seine persönliche Stimme nicht wahrnehmen, wenn er Delegierter eines Mitgliedes ist.

9.6 Die Generalversammlung ist oberstes Organ im MRP und hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten innerhalb des Organisationsbereiches des MRP zu beschließen. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung hat zwingend folgende Punkte zu enthalten:

- Feststellung des Stimmrechts und Beschlussfähigkeit
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Berichterstattung der Kassenprüfer
- Entlastung der Gesamt-Präsidiumsmitglieder
- Wahl der Präsidiumsmitglieder gemäß § 10, 10.2 dieser Satzung
- Bestätigung des Landesjugendwartes im jeweiligen Wahljahr
- Erforderliche Wahlen bzw. Bestätigung der Ausschüsse
- Wahl der Kassenprüfer
- Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Verschiedenes

9.7 Anträge zur Generalversammlung können stellen:

- die Mitglieder/Vereine
- das Geschäftsführende Präsidium

-
- das Gesamt Präsidium
 - die MJRP
 - die Ausschüsse

9.8 Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens 2 Wochen vor der Tagung bei der Geschäftsstelle des MRP eingereicht werden. Diese lässt eine Zusammenstellung der Anträge spätestens acht Tage vor der Tagung den Mitgliedern zugehen. Im Falle einer außerordentlichen Generalversammlung verkürzt sich die Frist für die Stellung von Anträgen auf eine Woche.

9.9 Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung zustimmen.

9.10 Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

9.11 Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern spätestens vier Wochen nach der Tagung zugestellt sein muss. Sollte 4 Wochen nach Versand des Protokolls aus den Reihen der Mitglieder kein Einspruch zum Protokoll bei der Geschäftsstelle eingegangen sein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 10 Präsidium

10.1 Das Gesamt-Präsidium (im weiteren Verlauf „Präsidium“ genannt) besteht aus:

- dem Präsidenten / Präsidentin
- dem Vizepräsidenten / Vizepräsidentin
- dem Schatzmeister / Schatzmeisterin
- dem Sportwart / Sportwartin
- dem Lehrwart / Lehrwartin
- Gleichstellungsbeauftragter / Gleichstellungsbeauftragte
- Öffentlichkeitsbeauftragter/ Öffentlichkeitsbeauftragte
- dem Jugendwart / Jugendwartin als Vertreter der MJRP

10.2 Die Präsidiumsmitglieder Vizepräsident, Schatzmeister und Landessportwart, Öffentlichkeitsbeauftragter werden in ungeraden, Präsident, Lehrwart, Gleichstellungsbeauftragte, Landesjugendwart, ebenso die Kassenprüfer, in geraden Jahren jeweils für die Dauer von 2 Jahren von der Generalversammlung gewählt bzw. bestätigt.

10.3 Der Jugendwart als Vertreter der MJRP, ist für diesen Zeitraum von der Generalversammlung zu bestätigen.

10.4 Das Präsidium berät und erfüllt die Aufgaben des MRP im Rahmen und im Sinn der Satzung und der Beschlüsse der Generalversammlung.

10.5 Das Präsidium tagt nach Bedarf, oder wenn drei seiner Mitgliedern dies fordern.

10.6 Der/die Präsident/in bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Gesamt - Präsidiumssitzung sofern hierüber nicht Beschlüsse des Präsidiums vorliegen. Er kann je nach Bedarf Ausschussmitglieder als Berater hinzuziehen. Die Einberufung zur Sitzung des Präsidiums ist unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher allen Präsidiumsmitgliedern schriftlich zuzustellen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist bis auf eine Woche verkürzt werden.

10.7 Für die Einbringung von Anträgen gelten § 9.7 - 9.9 analog.

10.8 Die Präsidiumsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Generalversammlung. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während seiner Amtsperiode für dauernd aus dem Präsidium aus, so besetzt das Geschäftsführende Präsidium das Amt kommissarisch, beim Jugendwart den Ausschussmitgliedern auf Vorschlag der MJRP bzw. der betroffenen Organisatorischen Gliederungen.

10.9 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn außer dem Präsidenten oder Vizepräsidenten noch vier weitere Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

10.10 Beschlüsse des Präsidiums werden in Sitzungen oder schriftlich durch Rundfrage bei allen Präsidiumsmitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes gefasst. Das Präsidium kann beschließen (analog § 9.2) diese Sitzungen virtuell abzuhalten.

10.11 Über Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu fertigen, das allen Präsidiumsmitgliedern spätestens vier Wochen nach Beschlussfassung zugestellt sein muss

10.12 Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt an allen Sitzungen der MJRP und der Ausschüsse mit Ausnahme des Rechtsausschuss, teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihnen dort das Wort zu erteilen.

10.13 Geschäftsführendes Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind :

- der Präsident / Präsidentin
- der Vizepräsident / Vizepräsidentin
- der Schatzmeister / Schatzmeisterin

Es genügt das Zusammenwirken von zwei vertretungsberechtigten Präsidiumsmitgliedern. In Angelegenheiten der Kasse ist die Mitwirkung des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin vorgeschrieben

10.14 Das Geschäftsführende Präsidium berät und fasst Beschlüsse über wichtige Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebes, sowie über Angelegenheiten die von anderen Bereichen übertragen werden.

10.15 Das Geschäftsführende Präsidium tagt nach Bedarf. Die Einberufungsfrist beträgt drei Tage, sofern nicht alle Teilnehmer sich über eine kürzere Einberufungsfrist einigen. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Geschäftsführenden Präsidiums ist ein Protokoll zu fertigen.

10.16 Sollte der Präsident / in während der Amtsperiode für dauernd ausfallen so übernimmt der Vize Präsident / in die Geschäfte solange , bis eine Außerordentliche Generalversammlung einen neuen Präsidenten / in gewählt hat.

10.17 Das Präsidium ist zuständig für die Umsetzung und Einhaltung der Anti-Dopingordnung des DMV und bestellt zu diesem Zweck eine(n) Anti-Doping-Beauftragte(n).

§ 11 Minigolfsport-Jugend Rheinland/Pfalz

11.1 Minigolfsport-Jugend Rheinland/Pfalz ist ein Organ des MRP, welches sich in der Jugendversammlung zusammen findet.

11.2 Die MJRP bezweckt die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugendziehung und Jugendpflege. Die MJRP anerkennt als Teil der Deutschen Sportjugend die Jugendordnung des DSB. Die MJRP führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des MRP selbständig. Sie entscheidet über eine Verwendung der ihr zufließende Mittel in eigener Zuständigkeit.

Die Leitung der MJRP liegt in den Händen des Jugendwartes, der im turnusgemäßen Rhythmus von seiner Vollversammlung zu wählen ist. Die MJRP gibt sich im Rahmen des § 12 dieser Satzung eine eigene Jugendordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung.

Haushaltentwurf und Rechnungsabschluss der MJRP sind nach ihrer Verabschiedung durch die zuständigen MJRP-Gremien der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Präsidium des MRP ist verpflichtet, sich über die Geschäftsführung der MJRP zu unterrichten.

Beschlüsse der MJRP, die nicht die Billigung des Geschäftsführenden MRP Präsidiums gefunden haben, werden vor ihrer Ausführung an die MJRP zurückverwiesen. Finden sie dort ihre erneute Bestätigung, so entscheidet die Generalversammlung des MRP endgültig.

§ 12 Rechtsausschuss

12.1 Der Rechtsausschuss ist eine von allen Organen des MRP unabhängige Rechtsinstanz. der Rechtsausschuss besteht aus:

- dem Rechtsausschuss Vorsitzenden
- zwei Beisitzern
- zwei Ergänzungsmitgliedern

die von der Generalversammlung in ungeraden Jahren auf zwei Jahre gewählt werden. Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen keinem anderen Organ des MRP angehören.

12.2 Der Rechtsausschuss ist bei seinen Entscheidungen an die Satzung und die Ordnungen des MRP sowie an die Vorschriften des materiellen Rechts gebunden. Einzelheiten regelt die Rechtsordnung

§ 13 Abstimmung und Wahlen

13.1 Sofern die Satzung nichts anderes festlegt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

13.2 Beschlüsse über Satzungsänderungen, auch der §1 - §4 sowie der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsänderungen können nur von der Generalversammlung mit zweidrittel Mehrheit beschlossen werden, ausgenommen von einer Behörde geforderte Satzungsänderungen, über die das Gesamt Präsidium beschließen kann.

13.3 Ordnungen die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen dürfen, werden von der Generalversammlung mit zweidrittel Mehrheit beschlossen, sofern die Satzung nichts anderes festlegt. Ordnungen sind Bestandteil der Satzung.

13.4 Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Ausnahme: wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit das Amt zu übernehmen, kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit das Amt zu übernehmen schriftlich erklärt haben.

13.5 Für jedes zu wählende Gesamt Präsidiumsmitglied ist ein gesonderter Wahlgang erforderlich. Steht nur ein Kandidat zur Wahl so ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei

Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen

§ 14 Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung

Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung können Sanktionen verhängt werden.

Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom MRP auf den DMV übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen

Alle Streitigkeiten werden nach der Anti-Doping-Bestimmung des DMV unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DMV, insbesondere des DMV Doping-Disziplinarausschusses, anzuerkennen und umzusetzen.

Der weitere Instanzenweg ergibt sich aus Satzung, Rechtsordnung und Anti-Doping-Bestimmungen des DMV.

§ 15 entfällt komplett

§ 16 Datenschutz

Der DMV gewährleistet, dass manuell oder maschinell erfasste personenbezogene Daten von seinen Mitgliedern, deren Einzelmitgliedern und allen Funktionsträgern ausschließlich zum Zwecke der Verbandstätigkeit weitergegeben und verwaltet werden. Ein darüber hinaus gehende Verwendung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Betroffenen zulässig.

Das Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung. Die Überwachung wird durch den Datenschutzbeauftragten sichergestellt.

§ 17 Gerichtstand

Gerichtstand ist Bad Kreuznach

§ 18 Auflösung

18.1 Die Auflösung des MRP kann rechtswirksam nur durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der vertretenen Stimmen erfolgen. Die Einladung muss spätestens sechs- Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen. Sie muss den Antrag auf Auflösung mit der Begründung enthalten.

18.2 Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist gemäß § 3.8 dem Landessportbund Rheinland/Pfalz zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu übereignen.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte dieser Satzung durch gesetzliche Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Für den Fall, daß eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam ist, soll eine andere Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und gewollten Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht und die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt.

Diese geänderte Satzung wurde am 07.03.2021 von der Generalversammlung des MRP virtuell beschlossen.